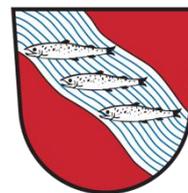


MITTEILUNGSBLATT

Gemeinde OSSIACH



Tel.: 04243 2246 Fax: 04243 2246-400 E-Mail: ossiach@ktn.gde.at Homepage: www.ossiach.gv

Seite 2

Amtszeiten

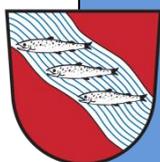
Sprechstunde
Dr. Polanec

Seite 3

Parkgebühren-
verordnung

Seite 4

Lärmschutz-
verordnung



Seite 5

Wasserbezugs-
gebühren-
verordnung

Seite 6

Tour de Kärnten

Seite 7

Birdwatching Touren

Seite 8

Fahrverbot
Dammweg

Geschätzte Ossiacherinnen und Ossiacher! Werte Vermieterinnen und Vermieter! Liebe Jugend!

Die sommerlichen Temperaturen der letzten Tage in der Karwoche mit dem Osterfest nutzten neben vielen Gästen auch viele einheimische Ausflügler, um in Ossiach einzukehren. Die erfreulichen Folgen waren eine im Jahr früh belebte Gastronomie im Zentrum und zahlreiche Kletterwaldbesucher.

Aufgrund des späten Ostertermins fallen einige touristisch relevante, verlängerte Wochenenden in diesem Jahr in den Monat Juni. Umso wichtiger ist es, dass schon am 17. Mai 2019 mit dem 1. Nachwuchs-Kriterium in Ossiach der Startschuss zur 8. Tour de Kärnten mit wieder gesteigerter Teilnehmer(innen)zahl fallen wird. Erfreulich anzumerken ist, dass sich die Tour de Kärnten zu einer unserer stärksten touristischen Veranstaltung entwickelt hat.

Im heurigen Jahr feiern die Carinthische Musikakademie (CMA) ihr 10 jähriges und der Carinthische Sommer (CS) sein 50 jähriges Bestandsjubiläum in Ossiach. Beide, CS Festival und CMA, sind gleichermaßen untrennbar mit Ossiachs jüngster Geschichte und positiver Entwicklung der letzten Jahrzehnte verbunden. Die Gemeinde Ossiach wird deshalb, ihrer Verantwortung und Stellung als Tourismusort und erfolgreiches Kultur- und Bildungszentrum Rechnung tragend, ihre Jubilare mit der Uraufführung einer dafür eigens komponierten Festmesse „Carinthische Jubiläumsmesse Ossiach“ am 30. Juni 2019 in der Stiftskirche Ossiach in Dankbarkeit und Demut würdigen. Seitens der Carinthischen Musikakademie wird schwerpunktmäßig mit der Wiederauflage der „Fete Baroque“ unter dem Titel „Wir spielen mit der Zeit“ vom 29. -30. Juni 2019 begonnen. Im Oktober 2019 wird ein weiterer Höhepunkt mit der Wiederaufnahme der beliebten Veranstaltungsreihe „Brass Herbst“ begangen. Der Carinthische Sommer wird seinen Geburtsort mit einem Festakt im Alban Berg Saal unter dem Motto „Wir erinnern uns“, welcher von der Ehrenintendantin Prof. Dr. Gerda Fröhlich, Trägerin des Ehrenringes der Gemeinde Ossiach, gestaltet ist, würdigen.

Mitten in den Vorbereitungen stehen die nächsten Projekte wie die Ortskernneugestaltung mit dem Erlebnisspielplatz im Zentrum und der Umgestaltung der Stiftsstraße und Badallee zur Begegnungszone auf Basis des Masterplanes, die Sanierung bzw. Teilsanierung von Gemeinde- und Verbindungsstraßen und die Erneuerung von Wasserleitungsteilen. Die Investitionskosten werden sich bei rund € 1.000.000,- bewegen, die entsprechenden Förderzusagen des Landes liegen bereits vor, so dass mit der Umsetzung der Projekte im Herbst gestartet werden kann.

Aufgrund von einmalig wirksamen außerordentlichen Mehraufwendungen musste in der Jahresrechnung 2018 ein Abgang von rund € 36.000,- ausgewiesen werden, der zwar insgesamt nicht besorgniserregend ist und der voraussichtlich schon mit dem 1. Nachtragsvoranschlag 2019 zur Gänze abgedeckt werden kann, es wird daher notwendig sein, in allen Bereichen strengste Budgetdisziplin zu wahren. Infrastrukturprojekte waren und sind nur auf Basis von detailliert ausgearbeiteten und ausfinanzierten Projektplänen umsetzbar, wie die erfolgreich abgeschlossenen Bauvorhaben Tourismus- und Bürgerservicezentrum sowie Sanierung und Erweiterung des Rüsthauses bestätigen. Die allgemeine budgetäre Entwicklung kann dennoch positiv bewertet werden, da mit den Mehreinnahmen aus den Parkgebühren eine gesunde finanzielle Basis für die weitere Entwicklung der Gemeinde geschaffen worden ist. Das Inkrafttreten der Parkgebührenpflicht 2019 wurde vom Gemeinderat für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September beschlossen.

Wie die bereits erwähnten Thematiken erahnen lassen, ist eine gute Zukunft für Ossiach nur im gegenseitigen Verständnis und Erkennen der vielschichtigen Zusammenhänge und Abhängigkeiten vorstellbar. In diesem Sinne lade ich alle Ossiacherinnen und Ossiacher ein, an der Gestaltung unseres liebenswerten Ortes konstruktiv mitzuarbeiten.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr/Euer Bürgermeister



AMTSZEITEN GEMEINDEAMT OSSIACH

<u>Montag bis Freitag</u>	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
<u>Dienstag</u>	13:00 Uhr - 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung	

SPRECHSTUNDE DR. POLANEC

Die Sprechstunden von Herrn Dr. Polanec finden

ab 08. Mai 2019 wiederum jeden Mittwoch um 14.30 Uhr

im **Sonnenresort – Feriendorf Ossiach** statt.

PARKGEBÜHRENVERORDNUNG 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach hat am 21.03.2019 die Ossiacher Parkgebührenverordnung 2019 mit folgender Änderung beschlossen:

Die Gebührenpflicht beginnt im Jahr 2019 am 01.05.2019 und endet am 30.09.2019.

Diese gilt für mehrspurige Fahrzeuge täglich, auch an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 18:00 Uhr, ausgenommen an Sonntagen auf Parkplatz 2 „Stiftsschmiede“ von 9:00 bis 13:00 Uhr.

Folgende vorschriftskonforme Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung:

- a) **30 Minuten gebührenfreies Parken** bei Verwendung einer Parkuhr bzw. anderer sichtbaren Kennzeichnung der Ankunftszeit im Fahrzeug.
- b) **Parkticket lösen** an den dafür bereitstehenden Parkscheinautomaten, Mindesteinwurf € 0,50, das entspricht einer 60 minütigen Parkdauer, für jede weitere halbe Stunde beträgt die Parkgebühr € 0,50.
- c) **Tagesticket lösen um € 5,00**

Für Besucher der Tourismusinformation, Post oder des Gemeindeamtes **ist eine eigene gebührenfreie Kurzparkzone für 60 Minuten (unter Verwendung einer Parkuhr) ausgewiesen. Hinweis: In der gebührenfreien Kurzparkzone ist das Abstellen eines Fahrzeuges länger als eine Stunde auch mit Parkschein nicht gestattet.**

Den Badegästen des Erlebnisbades wird bei Kauf einer Badeeintrittskarte die Parkgebühr abzüglich 50 Cent (Mindestgebühr) und davon der halbe Betrag nach Vorlage des Parkticketabschnittes an der Badekasse rückerstattet.

Das Inkrafttreten der Gebührenpflicht erfolgt jeweils durch Aufstellung der entsprechenden Hinweisschilder.

Bitte beachten Sie, dass die von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vereideten Aufsichtsorgane vor Ort die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der StVO und die Verordnung der Gemeinde Ossiach überprüfen und verpflichtet sind, bei Zuwiderhandlungen Organstrafverfügungen auszustellen. Die derzeit geltende Rechtslage gesteht den Aufsichtsorganen keinen Ermessensspielraum zu, wie gerichtsanhängige Beispiele andern Orts zeigen.

Wir bitten um Verständnis für die gesetzten Maßnahmen.

Die vollständigen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung sind auf unserer Homepage www.ossiach.gv.at abrufbar.

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach hat am 20.12.2018 die Ossiacher Lärmschutzverordnung 2019 mit folgender Änderung beschlossen:

§ 2 Störender Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten, Radios, Fernsehern und ähnliche Tätigkeiten in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, **in der Zeit von 23.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr**, sofern die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören;
- b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- und Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen;
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen u. Ä., die nicht im Rahmen eines gemäß § 6 lit. a, b und d Kärntner Bauordnung 1996, K-BO, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2017, bewilligungspflichtigen Vorhabens ausgeführt werden und die im Freien einen 50 dB übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von **1. Juni bis 15. September jeden Jahres von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr**.

Ausgenommen von diesem zeitlichen Verbot sind Maschinen und Geräte, welche ausschließlich zur Pflege der öffentlichen Park- und Grünanlagen eingesetzt werden - an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

- d) die Benützung von motorbetriebenen Rasenmähern, in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit vom **1. Juni bis 15. September jeden Jahres von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr**.

Ausgenommen von diesem zeitlichen Verbot sind motorbetriebene Rasenmäher, welche ausschließlich zur Pflege der öffentlichen Park- und Grünanlagen eingesetzt werden, an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr;

- e) den Betrieb von motorbetriebenen Modellfahrzeugen (wie z. B. Flugzeug, Helikopter, Boote, Autos u.Ä.) in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete, sofern nicht eine Bewilligung gemäß Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 108/2013, vorliegt;
- f) das Teppichklopfen an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit vom **1. Juni bis 15. September jeden Jahres von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr**.
- g) das Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten in Mehrfamilienhäusern an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit vom **1. Juni bis 15. September**

jeden Jahres von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr;
ausgenommen sind Reparaturarbeiten zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.

- h) das Lärmen und Randalieren, insbesondere im alkoholisierten Zustand auf öffentlichen Straßen und Plätzen;
- i) die durch die mangelhafte Haltung von Tieren verursachte, länger andauernde Geräusentwicklung wie Bellen, Jaulen, Krähen, Stampfen u. Ä. in und in der Nähe von bewohnten Objekten;
- j) das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;

WASSERBEZUGSGEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach hat am 20.12.2018 die Ossiacher Wasserbezugsgebührenverordnung 2019 mit folgender Änderung beschlossen:

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % pro Grundstück, baulicher Anlagen oder Bauwerk:
- a) ab dem 1. Jänner 2019: **145,00 Euro.**
 - b) ab dem 1. Jänner 2020: **150,00 Euro.**
 - c) ab dem 1. Jänner 2021: **155,00 Euro.**

§ 5 Höhe der Benützungsg Gebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % pro m³:

- a) Ab dem 1. Jänner 2019 **1,65 Euro.**
- b) Ab dem 1. Jänner 2020 **1,70 Euro.**
- c) ab dem 1. Jänner 2021 **1,75 Euro.**

§ 6 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt je nach Wasserzählertypen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

3 - 5 m ³ /h	15,50 Euro,
7 - 10 m ³ /h	19,20 Euro,
20 m ³ /h	29,70 Euro,
30 m ³ /h	102,85 Euro,
50 m ³ /h	115,70 Euro,
180 m ³ /h	122,10 Euro.

TOUR DE KÄRNTEN 2019

Am Freitag den 17. Mai 2019 findet ab 16:00 Uhr im Zentrum Ossiachs (rund um den Gemeindeparkplatz) das 3. Tour de Kärnten Kriterium für JederKIND / -JUGEND sowie JederMANN/-FRAU statt.

Das Minibiker- und Jedermannrennen im Zentrum Ossiach's ist Teil des **ARBÖ Kärnten Sport Straßen-Nachwuchscup 2019**.

In unterschiedlichen Wertungsklassen fahren die Teilnehmer um tolle Sachpreise und Pokale. Der wahre Lohn des Sportlers aber ist der Applaus!

Deshalb freuen wir uns auf viele Zuschauer aus Ossiach und aus der Region. Der ca. **950m lange Rundkurs in Ossiach** ist von allen Seiten gut einsehbar und bietet somit Spannung für Fahrer und Zuschauer.

Am Start erwarten wir in den Altersklassen U7 bis U17 sowie den offenen Jedermann Klassen mehr als 70 Teilnehmer, die zwischen 3 bis 15 Runden auf dem anspruchsvollen Kurs absolvieren.

Das Kriterium bildet den Auftakt zu einem Radsportwochenende der Extraklasse!

Am Samstag 18. Mai um 10:30 Uhr erfolgt an gleicher Stelle (Ossiach Gemeindeparkplatz) der Startschuss zur 8. Tour de Kärnten mit 400 internationalen Teilnehmern aus 15 Nationen.

Vor den Fahrern und Fahrerinnen liegen schwere und schweißtreibende 120 Kilometer und mehr als 2.000 Höhenmeter über Zammelsberg, Straßburg (Preckova) und Flattnitz bis zum Ziel in Feldkirchen.

Am Sonntag 19. Mai findet dann der Höhepunkt des Wochenendes statt – das Einzelzeitfahren über 29 Kilometer rund um den Ossiacher See.

Der Start erfolgt in Ossiach (Gemeindeparkplatz) und das Ziel ist am Hauptplatz in Feldkirchen.

Ab 10:00 Uhr starten die Teilnehmer der Tour de Kärnten bevor ab 13:00 die österreichischen Profis und Elite Fahrer um die österreichischen Staatsmeisterschaften im Einzelzeitfahren wettstreiten.



Copyright: Werner Kapfenberger, Bernhard Felder



Copyright: Werner Kapfenberger, Bernhard Felder

BIRDWATCHING TOUREN

LAND  KÄRNTEN

Geführte Wanderungen zur Vogelwelt im Schutzgebiet Tiebelmündung / Bleistätter Moor



Seit der Flutung im Frühsommer 2017 hat sich im weitläufigen Flachwasser-Areal an der Ostbucht des Ossiacher Sees eine artenreiche Vogelwelt entwickelt, die wir auf einer gemeinsamen Wanderung beobachten und bestaunen.

Mit **über 150 Vogelarten** im Jahresverlauf zählt das Schutzgebiet nun zum interessantesten und bedeutendsten Vogelschutzgebiet der Tiefebene in Kärnten.

Ferngläser sind in begrenzter Stückzahl vorhanden. Die Tour ist familienfreundlich, Hunde sind jedoch nicht gestattet.

Termine bis Ende September 2019: Jeden Montag, Donnerstag und teils am Wochenende 10:00 – 13:00 Uhr

Tourenabhaltung: Mag. Ulrike Knely (Verein NaTour ErLeben: www.natourerleben.at),

Voraussetzung der Teilnahme: **Telefonische Anmeldung: 0699 / 181 777 37**

Projekt-Auftraggeber: **Land Kärnten / Abt. 8 Naturschutz** LAND  KÄRNTEN



FAHRVERBOT DAMMWEG

Information der Polizei!

Nach einer Evaluierung von beideten Verkehrssachverständigen der Ktn Landesregierung im Jahre 2018 wurde für den sogenannten Dammweg, direkt am Ostufer des Ossiachersee's (Verbindungsweg zwischen Steindorf und Ossiach im Europaschutzgebiet „Tiebelmündung“) im Juli 2018 ein allgemeines Fahrverbot (gilt auch für Radfahrer) von der BH Feldkirchen, Zl.: FE6-STVO-3703/2018, von 23.07.2018 verordnet.

Auf Grund von mehreren Beschwerden durch Fußgänger, welche den Dammweg benützen, dass das allgemeine Fahrverbot durch einige Radfahrer ignoriert wird, wurde die Polizeiinspektion von der BH Feldkirchen beauftragt, dieses zu überwachen. Seitens der Polizeiinspektion werden in Zukunft betreffend des Fahrverbotes auf dem Dammweg Kontrollen durchgeführt. Da das Fahrverbot bereits seit Juli 2018 in Kraft und auch ordnungsgemäß beschildert ist, wird dies rigoros gehandelt.

Bei Einsichtigkeit der Übertretung kann ein Organmandat in der Höhe von 25,-- Euro an Ort und Stelle bezahlt werden. Bei Uneinsichtigkeit der Übertretung wird mit der Erstattung einer Verwaltungsanzeige an die BH Feldkirchen vorgegangen.

Die Radfahrer werden ersucht den offiziellen Radweg „R2“ (markierter Radweg) über das Bleistätter Moor zu benützen. Die Tourismusbetriebe werden ersucht ihre Gäste dahingehend zu informieren.

Die Polizeiinspektion Bodensdorf

